PUBLIC VIEWING LEITFADEN

Gemeinschaftliches Fernsehen bei Sportgroßveranstaltungen bewegt sich im deutschen Recht an der Schnittstelle von Urheberrecht, Rundfunk- und Senderechten sowie Veranstaltungsrecht. Die juristische Einordnung hängt maßgeblich davon ab, wer zuschaut, wo geschaut wird und ob die Zusammenkunft als privat oder öffentlich gilt.

1. DIE KERNABGRENZUNG: PRIVAT VS. ÖFFENTLICH

Die juristische Weichenstellung erfolgt über **§ 15 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG)**:

- **Öffentlich:** Eine Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, *es sei denn*, die Personen sind untereinander oder mit dem Veranstalter durch persönliche Beziehungen verbunden.
- **Privat:** Reine Zusammenkünfte im engsten Kreis (Familie, enge Freunde, persönliche Bekannte).

Privathäuser & persönliche Einladungen

- **Rahmen:** Wenn du Freunde, Familie oder Nachbarn zu dir nach Hause ins Wohnzimmer oder in den Garten einlädst, liegt keine Öffentlichkeit vor.
- **Rechtsfolge:** Keine Lizenzpflicht, keine GEMA-Anmeldung, keine zusätzlichen Gebühren.
- **Grenze:** Eine Veranstaltung im Privathaus verliert ihren privaten Charakter, sobald die Einladung unkontrolliert offen verbreitet wird (z. B. öffentlicher Aufruf in Social Media, Plakatierung im Stadtteil, Flyerverteilung) oder Eintritt verlangt wird.

Kirchengemeinden & Gemeinnützige Vereine (e. V.)

- **Das besondere Verhältnis:** Auch wenn sich Gemeindemitglieder oder Vereinsmitglieder gut kennen, gilt eine Vorführung in Vereinsheimen oder Gemeinderäumen grundsätzlich als öffentlich, sofern:
  - die Veranstaltung im Gemeindebrief, auf Flyern, Aushängen oder der Website angekündigt wird,
  - theoretisch jedes Mitglied (und dessen Gäste) Zutritt hat,
  - die Gruppe so groß oder wechselnd ist, dass keine hinreichend enge gegenseitige persönliche Verbundenheit aller Teilnehmenden untereinander vorliegt.
- **Ausnahme:** Ein kleiner, geschlossener Kreis (z. B. der sechsköpfige Vorstand oder eine feste Jugendgruppe von 8 Personen, die sich privat verabredet und gemeinsam in den Raum setzt) kann im Einzelfall als privat gewertet werden. Sobald die Einladung jedoch an die Gemeinde oder den Gesamtverein ergeht, greift das Urheberrecht für öffentliche Vorführungen.

2. ÜBERTRAGUNGS- UND SENDERECHTE (IHF, Sender & Streamingdienste)

Die Verwertungsrechte an Turnieren der International Handball Federation (IHF) werden primär für die klassische Fernsehübertragung vergeben.

- **Free-TV-Signale (z. B. Free-TV-Sender):**
  - Wird das Spiel über herkömmliches Free-TV (Kabel, Satellit, DVB-T2) auf einem Standard-Empfangsgerät empfangen, greift für die Bildübertragung primär die Regelung des § 22 UrhG (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung / Funksendung) bzw. § 87 UrhG (Sendeunternehmen).

- Nach **§ 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG** hat das Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Funksendungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, wenn dies an Orten geschieht, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind.
- **Bedeutung für deinen Verein oder deine Gemeinde:** Solange kein Eintrittsgeld erhoben wird und die Veranstaltung nicht-kommerziell bleibt, verlangen Free-TV-Sender in der Regel keine gesonderte Senderlizenz für das bloße Durchleiten des Fernsehsignals.

- **Pay-TV / Streaming-Plattformen (z. B. Dyn o. Ä.):**
- **Achtung bei AGB:** Private Streaming-Abonnements sind vertraglich strikt auf die „rein private, nicht-gewerbliche Nutzung im häuslichen Kreis" beschränkt.
- Das Zeigen eines privaten OTT-/Streaming-Accounts in Vereinsheimen oder Gemeinderäumen verstößt häufig gegen die Nutzungsbedingungen der Plattform. Für öffentliche Vorführungen über Streaminganbieter ist in der Regel ein gewerblicher/öffentlicher Account bzw. eine Freigabe des Rechteinhabers erforderlich.

3. MUSIKRECHTE & VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN (GEMA)

Bei fast allen Sportübertragungen wird vor dem Spiel, in den Pausen, bei Toren oder während der Werbeblöcke urheberrechtlich geschützte Musik eingespielt.

- **Tarif FS (Fernsehwiedergabe):** Das Zeigen von Fernsehsendungen im öffentlichen Raum löst grundsätzlich eine Vergütungspflicht nach dem GEMA-Tarif FS (bzw. Sondertarifen für Großturniere) aus.

- **Pauschalverträge für Kirchengemeinden:**
- Die beiden großen christlichen Kirchen (EKD und Deutsche Bischofskonferenz) unterhalten Rahmen- bzw. Pauschalverträge mit der GEMA.
- *Einschränkung:* Diese Pauschalen decken in der Regel Gottesdienste, Gemeindefeste und musikalische Gemeindearbeit ab. Größere Public-Viewing-Veranstaltungen mit Event-Charakter oder Großbildleinwand fallen häufig nicht unter die Grundpauschale und müssen vorab über das GEMA-Portal gemeldet werden (oft greift hierbei ein Verbandsnachlass von 15–20 %).

- **Pauschalverträge für Sportvereine:**
- Der DOSB bzw. die Landessportbünde haben Gesamtverträge mit der GEMA.
- Abgedeckt ist hierbei oft nur die vereinsinterne TV-Hintergrundübertragung in nicht-bewirtschafteten Räumen. Sobald ein echtes „Public Viewing" (große Leinwand, Event-Einladung, Getränkeverkauf) stattfindet, musst du die Veranstaltung gesondert anmelden.

4. WEITERE RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- **Eintritt vs. Spenden / Bewirtung:**
- Verlangt **keinen Eintritt**. Ein Eintrittsgeld führt sofort zu einer kommerziellen Einstufung nach Urheberrecht (§ 87 UrhG) und verteuert GEMA-Tarife erheblich.
- Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Selbstkostenpreis oder die Bitte um eine freiwillige Spende zur Deckung der Unkosten gefährdet die Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO) in der Regel nicht, gilt im GEMA-Recht jedoch bereits als Indiz für einen „bewirtschafteten Raum".

- **Gaststätten- und Ordnungsrecht:**
- Beim Ausschank von Alkohol kann – je nach Bundesland – eine gaststättenrechtliche Gestattung (§ 12 GastG) erforderlich sein.

- Fluchtwege, Brandschutz und maximale Raumkapazitäten im Gemeinde- oder Vereinsheim musst du beachten.

- **Lärmschutz:**
- Da Handballspiele häufig abends ausgetragen werden, greifen ab 22:00 Uhr die gesetzlichen Ruhezeiten (TA Lärm / Landes-Immissionsschutzgesetze). Eine Übertragung im Freien (z.B. Kirchenvorplatz, Vereinsgelände) bedarf ab 22:00 Uhr meist einer Ausnahmegenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

5. ÜBERSICHT: HANDLUNGSLEITFADEN FÜR DEINE PLANUNG

KRITERIUM	PRIVATHAUS	GESCHLOSSENER KREIS (TEAM/AUSSCHUSS)	OFFENE VERANSTALTUNG (GEMEINDE/VEREIN)
GELTUNG URHG	Privat (§ 15 Abs. 3 UrhG)	Privat (bei enger Beziehung)	Öffentlich (§ 15 Abs. 3 UrhG)
GEMA-PFLICHT	Nein	Nein	Ja (Tarif FS / Vorab-Meldung via Portal)
SENDER-SIGNAL	Free-TV Privates Abo	Free-TV / Privates Abo	Bevorzugt lineares Free-TV; AGB bei Pay/Stream prüfen
EINTRITT	Unzulässig	Nein	Unbedingt freier Eintritt
ANMELDUNG	Keine	Keine	GEMA-Check ggf. Ordnungsamt (wenn außen)

6. EMPFEHLUNG FÜR DIE PRAXIS:

Wenn deine Kirchengemeinde oder dein e. V. ein gemeinsames Schauen plant, solltet ihr die Veranstaltung ohne Eintritt und über das lineare Free-TV abwickeln. Prüfe über den Dachverband (Landessportbund bzw. Diözese/Landeskirche), ob das Zeigen von Fernsehsendungen im jeweiligen Hausvertrag mit der GEMA inkludiert ist, oder melde die Veranstaltung kurz formlos im GEMA-Onlineportal als nicht-kommerzielle Fernsehwiedergabe an.

Links & Ablauf zur GEMA-Anmeldung:

Die Anmeldung nimmst du direkt über das offizielle Onlineportal der GEMA vor:

- **Direktzugang zum GEMA-Portal:** https://www.gema.de/portal
- **Bereich für Preisberechnung und Anmeldung von Fernsehwiedergaben:** https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifrechner/fernsehen

So gehst du bei der Meldung vor:

1. **Registrieren / Einloggen:** Lege ein kostenloses Nutzerkonto für deinen Verein oder deine Gemeinde an (falls noch keines existiert).
2. **Kategorie wählen:** Wähle unter den Musiknutzungen den Bereich „Fernsehwiedergabe" (Tarif FS).
3. **Eckdaten eintragen:**
   - Gib die Raumgröße in Quadratmetern an (die GEMA berechnet den Tarif in der Regel nach Raumfläche, nicht nach Bilddiagonale).
   - Bestätige, dass kein Eintrittsgeld erhoben wird.
4. **Gesamtvertragsrabatt nutzen:** Gib unbedingt an, wenn dein Verein Mitglied im Landessportbund ist oder deine Kirchengemeinde zu einer Landeskirche bzw. Diözese gehört. Dadurch wird automatisch der Rahmenvertragsnachlass (üblicherweise 15% bis 20%) auf den Rechnungsbetrag angerechnet.